

Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Kasachstan

vom 3. Oktober 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2000²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 21. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 22. Juni 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 3. Oktober 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

¹ SR 101

² BBl 2000 2555